

Land Salzburg
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 19. April 2016

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetz über die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern im Land Salzburg (S.WuG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne nimmt die SPÖ Stadt Salzburg zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern geregelt wird, Stellung:

Einleitend darf allgemein festgehalten werden, dass die Neufassung des in die Jahre gekommenen Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure ausdrücklich begrüßt wird zumal sie Gelegenheit bietet, aktuellen - vor allem problembehafteten - Entwicklungen in diesem Bereich zielgerichtet Rechnung zu tragen.

1. Mindestabstände

Vor diesem Hintergrund wird jedoch mit großem Bedauern festgestellt, dass im aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf der vielfach vorgetragene Forderung nach Mindestabständen zu - verkürzt ausgedrückt - Bildungseinrichtungen nach wie vor nicht Rechnung getragen wird. Dies obwohl im Petitionsausschuss am 24. Februar 2016 und im weiterer Folge auch am 16. März 2016 im Landtag mehrheitlich unter anderem beschlossen wurde, zu prüfen, ob und welche Mindestabstände zwischen einzelnen Wettbüros und von Wettbüros zu Schulen, Kindergärten und Horten vorgeschrieben werden können.

Ohne die Begründungen und Forderungen der Petition „Gegen Wettbüros - jedes weniger ein Gewinn“ im Detail darzulegen darf hier nochmals darauf gedrängt werden, entsprechende - aus

Sicht der SPÖ Stadt Salzburg rechtlich jedenfalls zulässige - Mindestabstände im Gesetz zu verankern.

Im Rahmen der Ausschussdiskussion zur oa Petition wurden mehrere Bedenken von Landtagsabgeordneten zu Mindestabständen im Allgemeinen geäußert. So wurde einerseits behauptet, dass die Umsetzung der Forderung nach einem Abstand von 800 Metern kein normales Wettbüro mehr ermöglichen würde, sohin ein massiver Eingriff in die Erwerbsfreiheit bestünde und daher rechtlich nicht durchsetzbar sei. Andererseits wurde argumentiert, dass (der Zutritt zu) Wettbüros den Jugendschutzbestimmungen unterliegt und somit eine Schutzzone nicht mehr zweckmäßig sei, da Kinder und Jugendliche ohnehin schon geschützt seien. Dazu im Folgenden im Detail:

a. Zum Thema Erwerbsfreiheit:

In der allgemeinen Diskussion wurde in Bezug auf die Schutzzonen immer wieder bzw. ausschließlich auf die (räumliche) Situation in der Stadt Salzburg Bezug genommen. Dabei wurde offensichtlich verkannt, dass es sich bei gegenständlichem Gesetzesentwurf um ein Landesgesetz handelt und somit das ganze Bundesland Salzburg in Betracht zu ziehen ist. Selbst wenn man auf 800m Mindestabstand zu Bildungseinrichtungen und zwischen den Betriebsstätten beharren würde, gäbe es im Land Salzburg genügend Örtlichkeiten an denen der Betrieb von Wettlokalen möglich wäre. Wenn der Landesgesetzgeber nun dennoch auf die spezielle Situation in der Stadt Salzburg abstellen möchte, so stehen ihm in verschiedenen landesrechtlichen Materien geltende Abstandsregelungen als Vorbild zur Verfügung. Beispielsweise normiert § 17 Abs 3 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 LGB1. 100/1997 idgF, dass Spielhallen im Umkreis von 500 m von Schulen, Schülerheimen, Horten sowie anderen Jugendeinrichtungen (Jugendzentren und -heimen) nicht eingerichtet oder betrieben werden dürfen. Diese Abstandsregelung bzw. dieser konkrete Mindestabstand dürfte im Hinblick auf Erwerbsfreiheit somit - auch für das Stadtgebiet - unbedenklich sein.

Ganz generell ist zu diesem Thema noch anzumerken, dass die in Art 6 StGG festgeschriebene Erwerbsfreiheit kein absolut geschütztes Recht eines Einzelnen darstellt, sondern unter Gesetzesvorbehalt steht. Somit ist es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit erlaubt, Beschränkungen der Erwerbsfreiheit anzuordnen, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen und diese Maßnahmen geeignet und adäquat, also sachlich gerechtfertigt, sind (Vgl. VfSlg 11.483) Aus unserer Sicht ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auch von Wettkunden, als erklärtes Ziel des vorliegenden Gesetzes (vgl. § 1 Abs 2 Zif 1 u. 2), zweifelsohne höher zu bewerten als die Erwerbsfreiheit einiger weniger und scheint die Implementierung von Mindestabständen durchaus als geeignetes und adäquates Mittel diesem Schutzzweck Rechnung zu tragen. Letztlich obliegt es natürlich dem Gesetzgeber und somit dem hohen Landtag festzustellen, ob der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

b. Zum Thema Jugendschutz

Wie soeben beschrieben ist es sogar erklärtes Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes Kinder und Jugendliche sowie auch Wettkunden zu schützen. Dennoch wurde im Petitionsausschuss argumentiert, dass Wettbüros den Jugendschutzbestimmungen unterliegen (§ 34 Abs 2 Salzburger Jugendgesetz LGBL. 24/1999 idGF) und somit eine Schutzzone nicht mehr zweckmäßig sei.

Dem ist zu entgegnen, dass auch der Zutritt zu Bordellen aus Gründen des Jugendschutzes verboten ist. Dennoch existiert im geltenden Salzburger Landessicherheitsgesetz zusätzlich eine Abstandsregelung. So normiert § 6 Ziffer 3. lit a ff S.LSG LGBL. 57/2009 idGF dass sich im Umkreis von 300 Metern um ein Bordell keine Schulen, Kindergärten, Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Heime für Kinder oder Jugendliche, öffentliche Kinderspielplätze, etc befinden dürfen. Sohin bestehen in Bezug auf Bordelle zwei Schutznormen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen: ein Betretungsverbot einerseits und ein Entferngungsgebot andererseits womit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aus unserer Sicht in bester Weise Rechnung getragen wird und somit als Vorbild für den gegenständlichen Gesetzesentwurf dienen soll.

Zusammenfassend wird vor dem Hintergrund des Geschilderten festgehalten, dass Mindestabstände ein erprobtes und somit ein geeignetes und auch adäquates Mittel darstellen um Personengruppen zu schützen. Somit sind auch Mindestabstände zu Wettlokalen rechtlich möglich und wird der Landesgesetzgeber dringend ersucht, diese nach dem Vorbild anderer landesrechtlicher Materien in den vorliegenden Gesetzesentwurf einließen zu lassen.

Im Folgenden erlauben wir uns noch weitere Anmerkungen zu Teilbereichen der Gesetzesvorlage:

2. Kinder-, Jugend- und Wettkundenschutz allgemein:

Ausdrücklich begrüßt wird die Bestimmungen in § 7 Abs 1 Zif 4 und damit korrespondieren die Regelungen des § 14 wonach keine Zuverlässigkeit gegeben ist, wenn mindestens zweimalig gegen jugendschutzrechtliche oder wettrechtliche Bestimmungen oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist. Dies verhindert die Erteilung einer Bewilligung oder führt zum Verlust einer Bewilligung womit eine zentrale Forderung umgesetzt wird.

a. Kennzeichnungspflichten

Wiewohl es selbstverständlich scheint, dass die Einhaltung des Jugendschutzes von verantwortlichen Personen (des Betreibers) vor Ort überwacht und sichergestellt werden muss wird dies nochmals ausdrücklich in § 18 Abs 1 geregelt. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang wenn in § 17 - „Kennzeichnungspflichten“ der Bewilligungsinhaber verpflichtet wird, vor dem Eingang zu Wettbüros auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche sowie auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (vgl. § 8b Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz)

b. Verordnungsermächtigung - Werbeverbote

Letztlich anerkennt der Landesgesetzgeber aber die besondere Sensibilität in diesem Bereich mit seiner Verordnungsermächtigung in § 31 des Gesetzesentwurfes. Laut Absatz 1 Ziffer 5 leg cit können

Gebote bzw Verbote hinsichtlich der Darstellung der Tätigkeit von Wettunternehmern in der Öffentlichkeit oder hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes von Wettannahmestellen [verordnet werden], vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten oder das äußere Erscheinungsbild geeignet sind, dem Ziel des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 zuwider zu laufen;

Gemäß den Erläuterungen nimmt diese Regelung auf die Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personenkreisen Bedacht. Auf der Grundlage der Z 5 können Regelungen getroffen werden, die Wettannahmestellen in unmittelbarer Umgebung von Einrichtungen betreffen, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen frequentiert werden oder in denen (Spiel-)Suchtkranke behandelt werden. In inhaltlicher Hinsicht hat die Z 5 Werbeverbote, wie das Verteilen von Süßigkeiten an vorbeigehende Kinder durch einen als Clown verkleideten Mitarbeiter des Wettunternehmers, oder Verbote von solchen Erscheinungs- oder Ausstattungsmerkmalen im Auge, welche durch ihre besondere Gestaltung gerade auf die geschützten Personenkreise einen besonderen Reiz zum Abschluss von Wetten ausüben oder im Fall von Kindern eine (spätere) Konditionierung in diese Richtung bewirken können.

Wiewohl hier der Landesgesetzgeber die besondere Schutzwürdigkeit einzelner Personengruppen anerkennt (Kinder, Jugendliche, [Spiel-]Suchtkranke) verkennt er doch die Tragweite dieser Problematik. Das alleinige Verbot von (Lock)Werbung oder der Verteilung von Süßigkeiten ist wohl kaum geeignet um dem Interesse bzw. der Faszination an dem Verbotenen (Kindern/Jugendliche) oder dem Suchtmittel (Spielsüchtigen) bzw. dem späteren Konsum Herr zu werden. Einzig probates Mittel ist der gesetzliche Mindestabstand (siehe oben).

3. Filialbetriebe - weitere Betriebsstätten

Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Inbetriebnahme von Filialen (weitere Betriebsstätten) der Landesregierung lediglich anzuzeigen (§§ 22 und 23 des Entwurfes). Es erfolgt keinerlei inhaltlich Prüfung ob beispielsweise die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Im Gegenteil,

die Landesregierung hat die Inbetriebnahme binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu nehmen, sofern nicht aufgrund der Antragsunterlagen (Aktenverfahren) offensichtliche Rechtsverstöße erkennbar sind.

Diese Vorgehensweise leistet dem Wildwuchs an Filial-Wettbüros die von der Stammbetriebsstätte oftmals im Wege des Franchising an Dritte vergeben werden nur weiter Vorschub und sollte dringend vom Landesgesetzgeber überdacht werden.

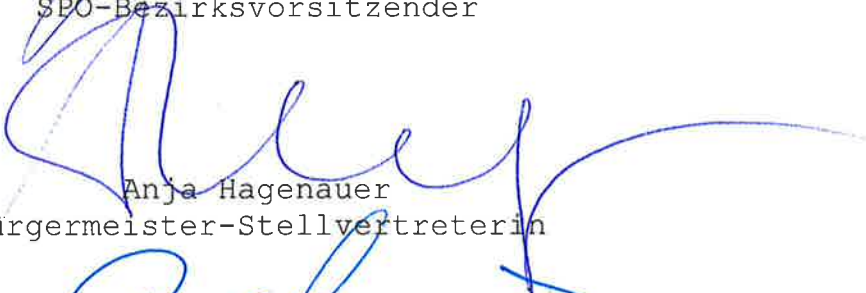
4. Besondere Überwachungsorgane

Kritisch gesehen wird die in §§ 26 neu geschaffene Möglichkeit der Landesregierung vor allem auch juristische Personen zu Überwachungsorganen zu bestellen bzw. anzuerkennen. Die in den Erläuterungen diesbezüglich ins Treffen geführte Möglichkeit des Wissenstransfers lässt sich auch anderweitig bewerkstelligen. Eine Privatisierung behördlicher Kontrolltätigkeit (wie beispielsweise analog der Parkraumbewirtschaftung) in diesem hochsensiblen Bereich sollte ebenfalls dringend vom Landesgesetzgeber überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



GR Michael Wanner
SPÖ-Bezirksvorsitzender



Anja Hagenauer
Bürgermeister-Stellvertreterin



GR Bernhard Auinger
SPÖ-Klubvorsitzender